



Erweitern des finanziellen Spielraums

Für viele Familien bedeutet das monatliche Schulgeld eine grosse Belastung, welche oft bis an die Grenze der finanziellen Möglichkeiten geht. Im Rahmen unserer Arbeit sind wir in der Elternbeitragskommission auf verschiedene Möglichkeiten gestossen, wie die finanziellen Möglichkeiten einer Familie erweitert werden können. Wir möchten Sie auf diese Möglichkeiten hinweisen und Sie ermutigen, diese aufgrund Ihrer individuellen Situation gegebenenfalls in Anspruch zu nehmen:

Steuerabzug von Spenden / Schulgeld

In den Rudolf Steiner Schulen gibt es verschiedene Erfahrungen, ob und bis zu welcher Höhe ein steuerlicher Abzug von Spenden/Schulgeld durch die Steuerbehörden akzeptiert wird. Spenden an die Rudolf Steiner Schulen, als anerkannte, gemeinnützige Organisationen, sind üblicherweise bei der Staats- und Gemeindesteuer wie auch bei der direkten Bundessteuer als freiwillige Zuwendung vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig. Zuwendungen von steuerpflichtigen Eltern, deren Kinder eine Rudolf Steiner Schule besuchen, haben indessen grundsätzlich Schulgeldcharakter und sind daher nicht abzugsfähig. Lediglich wenn und soweit sie die Höhe eines normalen Schulgeldes übersteigen, sind sie als freiwillige Zuwendung steuerlich abziehbar. Dies trifft in dem Umfang zu, als die Zuwendungen die Aufwendungen der Schule je Schüler:in bzw. das von einer Privatschule unter vergleichbaren Verhältnissen erhobene Schulgeld offensichtlich übersteigen. Die Steuerpraxis in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Solothurn und Aargau unterscheidet sich, informieren Sie sich deshalb beim kantonalen Steueramt über die aktuellen Möglichkeiten.

Kanton BL: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/steuerverwaltung/kurzmitteilungen/2002/361?searchterm=Kurzmitteilung%20361> und [Baselbieter Steuerbuch Band 1 – Einkommen 29 Nr. 18 Abschnitt 1.6.2](https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/steuerverwaltung/steuerbuch/band-1/einkommen/downloads-1/band1_029_18.pdf/@@download/file/band1_029_18.pdf)
https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/steuerverwaltung/steuerbuch/band-1/einkommen/downloads-1/band1_029_18.pdf/@@download/file/band1_029_18.pdf

Das Steuergericht hat zwei Bedingungen festgeschrieben:

- A) Nur das, was zusätzlich zur Schulgeldrechnung bezahlt wird, ist abzugsfähig.
- B) Das Schulgeld pro Kind und Jahr muss mindestens 12'000 betragen.

Beispiele mit einem Kind:

Schulgeld-Rechnung: 15'000, Zahlung der Eltern 15'000 = kein Abzug, da alles Schulgeld ist.

Schulgeld-Rechnung: 20'000, Zahlung der Eltern 23'000 = davon sind 3'000 Anteil Spende und deshalb 3'000 abzugsfähig.

Schulgeld-Rechnung: 8'000, Zahlung 10'000 = kein Abzug möglich (da Schulgeld < 12'000).

Kanton SO: www.so.ch/fileadmin/internet/fd/fd-ksta/pdf/np/VA_HB_Onlineversion_2015-03-16.pdf (Seite 109) oder <https://steuerbuch.so.ch/steuern/einkommenssteuer/allgemeine-abzuege-und-sozialabzuege/41-nr10/> (Ziffer 1.4)

Zuwendungen an Rudolf-Steiner-Schulen gelten für Personen, die dort Kinder zur Schule schicken, bis zu folgenden Beträgen als Schulgelder und können nicht abgezogen werden:
1 Kind CHF 21'600 / 2 Kinder CHF 28'800 / 3 und mehr Kinder CHF 32'400.

Kinder- und Jugendzahnpflege / Schulzahnpflege

Die Kinder- und Jugendzahnpflege (ehemals Schulzahnpflege) bezweckt die Erhaltung und Förderung gesunder und funktionstüchtiger Zähne der Kinder und Jugendlichen zu vertretbaren Kosten bei gesicherter Qualität. Wenn die Kinder (Kindergarten bis 18. Geburtstag) in der Wohngemeinde dafür angemeldet sind, werden gewisse Zahnbehandlungen subventioniert



oder die Zahnärzte rechnen die Behandlung mit einem günstigeren Tarif ab. Details in Ihrer Wohngemeinde oder durch das Gesundheitsamt des Kantons.

Kanton BL: www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-gesundheit/medizinische-dienste/Kantonszahnarztlicher-dienst/kinder-und-jugendzahnpflege

Kanton BS: www.gesundheit.bs.ch/fachinformationen/zahnmedizin.html

Kanton SO: <https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/gesundheitsamt/gesundheits-von-kindern-und-jugendlichen/schulzahnärztliche-untersuchungen/>

Krankenkassenprämienunterstützung

Der Bund und die Kantone stellen Mittel zur Verfügung, um die Krankenkassenprämien von Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen zu subventionieren. BL+SO: Der Kanton ermittelt die Berechtigten von Amtes wegen, anhand der Steuererklärung. Das Antragsformular muss nur noch ergänzt, unterschrieben und zurückgesandt werden.

BL: Auszahlung an Krankenkasse.

SO: Auszahlung an Krankenkasse.

BS: Die Prämienunterstützung wird nicht rückwirkend, sondern ab Geltendmachung direkt an die Krankenkasse ausbezahlt. Die Versicherten müssen beim Amt für Sozialbeiträge Basel, Grenzacherstrasse 62, 4058 Basel, einen Antrag stellen.

www.asb.bs.ch/familien/paemienverbilligung.html

Stipendien

Für Oberstufenschüler ausserhalb der Schulpflicht können Stipendien beantragen werden beim Kanton oder bei Stiftungen oder bei Bürgergemeinden. Die Bedingungen sind unterschiedlich.

Kanton BL: www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung/sekundarstufe-ii/berufsbildung-berufsberatung/ausbildungsbeitraege

Kanton BS: www.hochschulen.bs.ch/stipendien.html

Kanton SO: <https://so.ch/verwaltung/departement-fuer-bildung-und-kultur/departementssekretariat/stipendien-und-darlehen/>

Familienzulagen

Arbeitgeber sowie Selbständigerwerbende sind gesetzlich verpflichtet, sich einer Familienausgleichskasse anzuschliessen. Aus dieser Familienausgleichskasse werden Kinderzulagen ausgerichtet. Faustregel ist: pro Kind eine volle Kinderzulage, welche über einen Elternteil ausbezahlt wird, auch bei Teilzeitbeschäftigung. Weitere Informationen bei den kantonalen Ausgleichskassen.

Kanton BL: www.sva-bl.ch/de/familienzulagen/

Kanton BS: <https://www.ak-bs.ch/themen/familienzulagen/>

Kanton SO: www.akso.ch/produkte/familienzulagen-fak-flg/

Kinderbetreuung, Krippen, Fremdbetreuung, Tageseltern, Spielgruppe

Verschiedene Arbeitgeber gewähren einen Beitrag an die Fremdbetreuungskosten der Kinder. Bei Sozialhilfebezüglern übernimmt die Sozialhilfe meist auch einen Teil der Fremdbetreuungskosten. In BS übernimmt in besonderen Fällen der Heilpädagogische Dienst auch einen Teil der Spielgruppenkosten. Bei den Steuern können Fremdbetreuungskosten der Kinder in unterschiedlicher Höhe in BL, BS und SO vom Einkommen abgezogen werden. Der Bund sieht einen solchen Abzug nicht vor. Auf Gemeindeebene sind die Regelungen unterschiedlich, dort erkundigt man sich am besten direkt auf der Gemeinde.

Kanton BL: www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/steuerverwaltung

Kanton BS: www.steuerverwaltung.bs.ch

Kanton SO: <https://steuerbuch.so.ch/steuern/einkommenssteuer/allgemeine-abzuege-und-sozialabzuege/41-nr-4/>



Ergänzungsleistungen für Familien im Kanton Solothurn

Im Kanton Solothurn gibt es spezifische Ergänzungsleistungen (EL) für Familien. Sie helfen dort, wo das Familieneinkommen die Lebenskosten nicht deckt. Mit dieser Leistung soll die Familienarmut verringert und vermieden werden, dass einkommensschwache Familien Sozialhilfe beziehen.

Kanton SO: <https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-gesellschaft-und-soziales/kinder-jugendliche-und-familien/familienergaenzungsleistungen/>

Ergänzungsleistungen für Rentenbezüger

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, hat man einen Rechtsanspruch. Weitere Informationen bei den kantonalen Ausgleichskassen.

Kanton BL: www.sva-bl.ch/de/ergaenzungsleistungen-zur-ahviv/

Kanton BS: https://www.asb.bs.ch/Leistungen-des-ASB/Ergaenzungsleistungen_EL.html

Kanton SO: www.akso.ch/produkte/ergaenzungsleistungen-el/

Mietzinsbeiträge für Familien mit geringem Einkommen

Seit dem 1. Januar 2024 ist im Kanton BL ein Mietzinsbeitragsgesetz in Kraft, das von Kanton und Gemeinden gemeinsam ausgearbeitet wurde. Darin verpflichten sich die Gemeinden zu gemeinsamen Standards und der Kanton beteiligt sich zusätzlich bei der Finanzierung.

Anspruch auf die Mietzinsbeiträge haben Familien mit wenigstens einem Kind im Haushalt. Das genaue Reglement dazu und die Anträge für die Mietzinsbeiträge sind bei der Wohnsitzgemeinde erhältlich.

Kanton BL: <https://www.baselland.ch/politik-und-behörden/regierungsrat/medienmitteilungen/neues-mietzinsbeitragsgesetz-tritt-per-1-januar-2024-in-kraft>

Kanton BS: <https://www.asb.bs.ch/Leistungen-des-ASB/Familienmietzinsbeitraege.html>

Kanton SO: Siehe separaten Abschnitt Ergänzungsleistungen für Familien im Kanton Solothurn.

Arbeitgeberunterstützung von anthroposophischen Institutionen

Einige anthroposophische Institutionen sind daran interessiert, dass die Kinder ihrer Angestellten eine Rudolf Steiner Schule besuchen und leisten dafür eine finanzielle Unterstützung. Wenn Sie bei einer solchen Institution angestellt sind, erhalten Sie weitere Informationen darüber bei Ihrem Arbeitgeber.

Familienpass

Wenn Sie in der Nordwestschweiz wohnen, erhalten Familien für CHF 30.- pro Jahr viele Vergünstigungen für Veranstaltungen, Freizeit, Einkaufen, Sport usw. www.familienpass.ch

Zuschüsse an Schullager/Ausflüge

Gewisse Gemeinden gewähren Eltern in engen finanziellen Verhältnissen Zuschüsse an Schullager und Ausflüge. Bitte fragen Sie direkt bei Ihrer Einwohnergemeinde nach.

Münchenstein, 23. Januar 2024